

STADT ASCHERSLEBEN

Tagesordnungspunkt	
Vorlage Nr. VIII/0375/26	EBA AZ: 70/jor-jae
öffentlich	

Nr.	Gremium	Datum	ja	nein	Enth.
1 .	Betriebsausschuss EBA	08.10.2026			
2 .	Finanz- und Verwaltungsausschuss	14.10.2026			
3 .	Ortschaftsrat Klein Schierstedt - Anhörung	02.11.2026			
4 .	Ortschaftsrat Groß Schierstedt - Anhörung	02.11.2026			
5 .	Ortschaftsrat Westdorf - Anhörung	03.11.2026			
6 .	Ortschaftsrat Drohndorf - Anhörung	04.11.2026			
7 .	Ortschaftsrat Mehringen - Anhörung	05.11.2026			
8 .	Ortschaftsrat Wilsleben - Anhörung	09.11.2026			
9 .	Ortschaftsrat Freckleben - Anhörung	10.11.2026			
10 .	Ortschaftsrat Schackenthal - Anhörung	11.11.2026			
11 .	Ortschaftsrat Schackstedt - Anhörung	11.11.2026			
12 .	Stadtrat	25.11.2026			

Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwasserbeitrags- und Gebührensatzung)

Begründung/Erläuterung:

Die Stadt Aschersleben ist gem. § 78 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) abwasserbeseitigungspflichtige Körperschaft. Zur Erfüllung dieser hoheitlichen Pflichtaufgabe bedient sich die Stadt Aschersleben ihres Eigenbetriebes Abwasserentsorgung.

Der Eigenbetrieb hat im Rahmen der Aufgabenerfüllung darauf hinzuwirken, dass die Abwasserbeitrags- und/oder Gebührenkalkulation unverzüglich erstellt und - wenn nötig - fortgeschrieben wird. Dieser Umstand war Anlass für die Neukalkulation der Abwassergebühren in der Stadt Aschersleben.

In Anwendung der kommunalabgabenrechtlichen Grundprinzipien wurde eine rechtssichere Gebührenkalkulation durch das Planungsbüro Allevo Kommunalberatung GmbH erarbeitet, so dass die neu kalkulierten Gebühren vom Stadtrat der Stadt Aschersleben im laufenden Jahr beschlossen werden können, mit dem Ziel, ab 01. 01. 2027 weiterhin Kosten deckende Abwassergebühren zu erheben.

Die Erarbeitung der Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung sowie der dezentralen Abwasserentsorgung erfolgte für die Jahre 2027 – 2029 (Dreijahreszeitraum) mit Nachkalkulation der zentralen Einrichtungen und der dezentralen Abwasserentsorgung für die Vorjahre 2024 bis 2026.

Für die Ermittlung der gebührenfähigen Kosten hat der Eigenbetrieb Abwasserentsorgung (EBA) als öffentlich-rechtlicher Aufgabenträger die Bestimmungen des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) zu beachten. Insbesondere ist dabei auf die Einhaltung des Kostendeckungsprinzips unter Einbindung der Kosten für Substanzerhaltung und Refinanzierung der Anlagen zu achten.

Im Einzelnen wurden folgende Gebühren (durchschnittliche Gebühren für den Zeitraum 2027 – 2029) kalkuliert:

- a) Gebühr für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung nach dem Frischwassermassstab ohne Grundgebühr,
- b) Gebühr für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung nach dem Flächenmaßstab
- c) Gebühr für die Abnahme und Verplombung eines Wasserzählers (Außenwasserzähler)
- d) Stundenverrechnungssatz für Verstopfungsbeseitigung und Kanalreinigung

Grundlage der Gebührenberechnungen ist bei der Schmutzwassergebühr der Trinkwasserverbrauch, da wahrscheinlich ist, dass das bezogene Frischwasser größtenteils auch wieder in das Kanalnetz zurückfließt. Auf rund 990.000 Kubikmeter beziffert sich die Schmutzwassermenge. Bei der Niederschlagswassergebühr ist die Berechnungseinheit die abflusswirksame Fläche. Die privaten Grundstücksflächen umfassen ca. 375.000 Berechnungseinheiten (1 BE entspricht 5 m²). Für diese Flächen werden Niederschlagswassergebühren erhoben.

Im Ergebnis dieser Gebührenkalkulation erhöhen sich die Kosten deckenden Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung auf 3,38 Euro/m³ (bisher 3,07 Euro/m³) und für die zentrale Niederschlagswasserentsorgung verringern sich die Kosten deckenden Gebühren auf 2,31 Euro/BE (bisher 2,49 Euro/BE) im Vergleich zu den Gebühren des zurückliegenden Zeitraumes. Für die Abnahme und Verplombung eines Außenwasserzählers (Gartenwasser) wird dem Gebührenpflichtigen künftig eine Gebühr in Höhe von 36,24 Euro (bisher 35,96 Euro) berechnet.

Die Schmutzwassergebührenerhöhung von rd. 10 Prozent innerhalb des dreijährigen Kalkulationszeitraumes entspricht dabei einer jährlichen Steigerung von ca. 3,5 Prozent. Die Gebührensenkung im Bereich der zentralen Niederschlagswasserentsorgung steht hauptsächlich im Zusammenhang mit der in den zurückliegenden Jahren erfolgten Aktualisierung der Grundstücksflächen im Entsorgungsgebiet der Stadt Aschersleben. In die neu kalkulierte Niederschlagswassergebühr fließt nun eine abflusswirksame Fläche von rd. 375.000 BE (vormals 327.000 BE) ein. Dadurch können die Kostensteigerungen abgefangen und letztendlich die Niederschlagswassergebühr gesenkt werden. Der Aufwand für die Niederschlagswasserbeseitigung von öffentlichen Straßen und Wegen beläuft sich auf jährliche Straßenentwässerungskosten von 461 TEUR für den Kalkulationszeitraum 2027 – 2029 (bisher 477 TEUR).

Entstandene Kostenüberdeckungen des Nachkalkulationszeitraumes 2024 - 2026 wurden ausgeglichen, indem sie in der jeweiligen Kalkulation in den Jahren 2027 bis 2029 zu jeweils gleichen Teilen als zusätzliche Erlöse eingestellt wurden.

Die sich aus der beigefügten Kalkulation ergebenden Gebührensätze sind in die Satzung übernommen worden. Die Anpassung der Gebührensätze ist erforderlich, um die Finanzierung der öffentlichen Einrichtung Abwasserbeseitigung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben sicherzustellen.

Des Weiteren wurde § 2 Abs. 1 um einen zusätzlichen Satz ergänzt. Die neue Gesetzeslage regelt nunmehr im § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA) die Rahmenbedingungen für die Einleitung von Straßenoberflächenwasser in öffentliche Entwässerungsanlagen neu.

Darüber hinaus wurden im § 13 Abs. 1 die Sätze 3 - 5 mit dieser 1. Änderung ersetzt. Die Neureglung ist durch landesgesetzliche Änderungen erforderlich geworden.

Aus den oben genannten sowie den gesetzlichen Bestimmungen wird dem Stadtrat empfohlen, der Satzungsänderung die Zustimmung zu erteilen.

Zuständigkeit:

§ 45 Abs. 2 Ziffer 1 KVG LSA i. V. m. § 4 EigBG

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung zur 1. Änderung der Satzung der Stadt Aschersleben über die Erhebung von Abgaben für die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung.

Oberbürgermeister**Anlagen: (PDF-Datei im Ratsinformationssystem)**

Die Ortschaftsräte können die Datei im Bürgerinformationsservice der Stadt Aschersleben einsehen.

Gebührenkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sowie der dezentralen (mobilen) Abwasserbeseitigung für die Jahre 2027 bis 2029 mit Nachkalkulation der zentralen Einrichtungen und der dezentralen Abwasserbeseitigung 2024 - 2026

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:**1. Planmäßige Aufwendung/Auszahlung oder planmäßige(r) Ertrag/Einzahlung:**

planmäßige Aufw./Ausz. Buchungsstelle.
Buchungsstelle
Buchungsstelle

planmäßige(r) Ertr./Einz. Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

2. Überplanmäßige oder außerplanmäßige Aufwendung/Auszahlung:

☐ überplanmäßig ☐ außerplanmäßig
Es entstehen unmittelbare Ausgaben von: EUR
Zur Deckung werden verwendet:
Buchungsstelle
Buchungsstelle
Buchungsstelle

3. Übersehbare Folgekosten:

An Folgelasten entstehen Kosten in Höhe von: EUR
erwartete Einnahmen: EUR

☐ anzeigepflichtig ☐ genehmigungspflichtig
☐ Bekanntmachung ☐ Änderung im Ortsrecht

AUSWIRKUNGEN AUF DEN STELLENPLAN:

Stellenerweiterung

Stellenreduzierung

DEMOGRAFIE-CHECK:

Die Maßnahme ist demografierelevant: ☐ Ja ☐ Nein
Die Maßnahme ist verantwortbar: ☐ Ja ☐ Nein

Weiterführende Ausführungen zum Demografie-Check in der Begründung

BEMERKUNGEN:

☐ zur Besonderen Kontrolle durch den Stadtrat
Projektverantwortlicher/Ansprechpartner:

Betriebsleiter